

## **Stellungnahme des Bundesverbandes haushaltsnaher Dienstleistungsunternehmen e.V. (BHDU) zur Verankerung der Hauswirtschaft als 3. Säule der Pflege innerhalb des §71 SGB XI**

Der BHDU vertritt bundesweit die Interessen von mehr als 70 haushaltsnahen Dienstleister, „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ nach § 45b SGB XI und der Betreuungsdienste nach § 71a SGB XI.

Mit dem ersten Pflegestärkungsgesetz wurde 2015 das „Modellvorhaben zur Erprobung von Leistungen der häuslichen Betreuung durch Betreuungsdienste“ gemäß § 125 SGB XI auf den Weg gebracht. Es wurden neu eingeführte professionelle Betreuungsdienste erprobt, die unter Einhaltung eines Qualitätsmanagements Betreuung und Hauswirtschaft für die Pflegebedürftigen erbrachten. Dazu aufgerufen waren ausdrücklich Unternehmen die bereits hauswirtschaftliche Dienstleistungen angeboten haben.

Im Anschluss gab die wissenschaftliche Begleitforschung die Empfehlung heraus, Betreuungsdienste dauerhaft als Leistungserbringer in der Pflege zu verankern. Dies wurde mit dem TSVG in § 71a SGB XI umgesetzt.

Der Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung brachte aber auch eine andere interessante Variante hervor:

Die Betreuungsdienste hatten zwei Leistungsspektren: pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hauswirtschaft. Die Pflegebedürftigen präferierten nicht die Betreuung als Hilfemaßnahme, sondern die Hauswirtschaft. Mit einem Anteil von 92,7 % lag der Wunsch der teilnehmenden Pflegebedürftigen nach hauswirtschaftlicher Versorgung an erster Stelle<sup>1</sup>. 85,2 % wünschten eine gemeinsame Haushaltsführung mit der Mitarbeiterin des Betreuungsdienstes<sup>1</sup>. 88 % der Kunden nahmen mindestens einmal wöchentlich hauswirtschaftliche Leistung in Anspruch<sup>2</sup>. Sowohl bei den neuen Betreuungsdiensten als auch bei den Unterstützungsangeboten im Alltag und auch bei Pflegediensten wurde Hauswirtschaft im Präferenzurteil mit über 90 % als Spitzenreiter der Kundenwünsche ermittelt<sup>3</sup>.

Bei der wissenschaftlichen Evaluation wurde die hauswirtschaftliche Versorgung nicht als originärer Betreuungsinhalt betrachtet. Daher wurden diese Ergebnisse der Forschung nicht beachtet oder weiterentwickelt.

Auch in anderen Analysen wird der Bedarf deutlich. Laut AOK-Pflegereport 2020 wird die Hauptpflegeperson durchschnittlich 43,2 Stunden pro Woche für die Versorgung des Pflegebedürftigen in Anspruch genommen. Mehr als ein Drittel der Hauptpflegepersonen wünschten Unterstützung im Haushalt<sup>4</sup>. Weitere 15,3 % der Hauptpflegepersonen würden mehr Haushaltsunterstützung nutzen, wenn die Angebotsstruktur es hergäbe<sup>5</sup>.

Bereits in der Grundlage der Pflegereform wurde in 2013 im „Bericht des Expertenbeirats zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegbedürftigkeitsbegriffs“ auf die Bedeutung der

Hauswirtschaft hingewiesen. Sowohl in der Ausführung „Neben der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung bleibt die häusliche Betreuung Leistung der Pflegeversicherung. Zukünftig wird sie regelhaft zur gleichwertigen „3. Säule“ der Leistungen der Pflegeversicherung“ als auch in der Klarstellung „Ausgehend von den zukünftigen gleichrangigen drei Grundbestandteilen Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung und Betreuung sind ...“ wird hauswirtschaftliche Versorgung neben der Grundpflege und der Betreuung selbstverständlich als eine gleichwertige Säule in der Pflege genannt.

### Die Säulen der Pflege



Während für die Säulen „Grundpflege“ und „Betreuung“ eigene professionelle Dienste in der Gesetzgebung verankert sind, wird die Säule „Hauswirtschaft“ ohne weitere Begründung den anderen Säulen untergeordnet.

Hauswirtschaft ist eine eigene Profession mit Berufsabschlüssen nach betrieblicher oder schulischer Ausbildung oder nach dem Studium. Die Branche der haushaltsnahen Dienstleister mit ausgebildeten hauswirtschaftlichen Fachkräften wächst. Der Bedarf ist riesig. Die Hauswirtschaftsdienste leisten jetzt schon enorm viel hauswirtschaftliche Unterstützung bei Pflegebedürftigen bei Selbstzahlung.

Betreuungsdienste und Pflegedienste erbringen zwar die Leistung Hauswirtschaft, aber unter „fachlicher“ Leitung einer Altenpflegerin, die keine Ausbildung in der Hauswirtschaft hat. Altenpfleger\*innen sind in der Profession Hauswirtschaft unqualifizierte Kräfte. Neue Hauswirtschaftsdienste sollten eine Fachkraft aus dem Gebiet der Hauswirtschaft vorweisen können.

Mit neuen Hauswirtschaftsdiensten könnte die Pflege entlastet und die Tätigkeiten in der Pflege attraktiver für Nachwuchskräfte werden. Bei den neuen Betreuungsdiensten nach § 71 SGB XI kamen ein Drittel der Mitarbeitenden aus den nicht pflegerischen Bereichen<sup>6</sup>. Da in den Betreuungsdiensten bereits sehr viel hauswirtschaftliche Leistung erbracht wird, ist damit zu rechnen, dass Dienste mit einer korrekten Bezeichnung mehr Mitarbeiter finden. Gute Arbeitskräfte könnten aus der Schwarzarbeit, die im hauswirtschaftlichen Bereich stark verbreitet ist, herausgeholt werden. Woher sollen z. Zt. Kunden oder Arbeitssuchende wissen, dass Betreuungsdienste nach § 71a SGB XI hauptsächlich Hauswirtschaft erbringen?

Neue Dienste zu entwickeln und auf den Bedarf der Bevölkerung zuzuschneiden ist eine politische Aufgabe und Herausforderung. Qualifizierte Pflege kann nur erbracht werden, wenn diejenigen, die diesen Beruf erlernt haben, diese Tätigkeit erbringen und abrechnen können. Die Schaffung von Hauswirtschaftsdiensten, die den Betreuungs- und Pflegediensten gleichgestellt sind, können die Lücke in der Versorgung und Nachfrage schließen

**Es müssen gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, so dass Hauswirtschaftsdienste gleichberechtigt neben Pflegedienste und Betreuungsdienste stehen!** Der Gesetzgeber hätte die Möglichkeit Hauswirtschaftsdienste z. B. nach §71b SGB XI zuzulassen, so wie Betreuungsdienste nach § 71a SGB XI zugelassen wurden. **Haushaltsnahe Dienstleister dürfen nicht nur als untergeordnete „niedrigschwellige“ Dienste die Möglichkeit haben, mit den Pflegekassen abzurechnen.**

Düsseldorf, 16.03.2021



Birgit Malzahn

BHDU



Wilma Losemann

BHDU

<sup>1</sup> Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung gem. § 125 SGB XI Abb. 110

<sup>2</sup> Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung gem. § 125 SGB XI Abb. 103

<sup>3</sup> Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung gem. § 125 SGB XI Abb. 111

<sup>4</sup> Barmer Pflegereport 2018 Abb. 3.14

<sup>5</sup> Barmer Pflegereport 2018 Abb. 3.15

<sup>6</sup> Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung gem. § 125 SGB XI Art. 6.2.6